

# **Protokoll**

## **Ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung**

Montag, 14. September 2020, 20.00 Uhr, Bienken-Saal

### **Traktanden**

- 1 Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste**
- 2 Nachtrags- und Zusatzkredite**
  - 2.1 Dringliche Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme
  - 2.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
- 3 Jahresrechnung 2019**
  - 3.1 Allgemeiner Haushalt
    - Erfolgsrechnung
    - Investitionsrechnung
    - Bilanz
    - Verbuchung des Aufwandüberschusses
  - 3.2 Spezialfinanzierungen
  - 3.3 Genehmigung Jahresrechnung
  - 3.4 Entlastung von Behörde und Verwaltung
- 4 Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2020 bis 2022**
- 5 Genehmigung Reglement über den schulärztlichen Dienst**
- 6 Teilrevision Parkierungsreglement**
- 7 Teilrevision Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement**
- 8 Genehmigung Reglement zum Planungsausgleich**
- 9 Teilrevision Gemeindeordnung**
- 10 Teilrevision Behördenreglement**
- 11 Informationen und Verschiedenes**

## Teilnehmer/innen

Vorsitz	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
Ratsmitglieder	Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur, Gemeindevizepräsident Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Protokoll	Madeleine Gabi, Stabsstelle
GPK	Willi Baumgartner Christian Ribaut
Einwohner/innen	6'443
Stimmberechtigte	3'318
Anwesend	38
<b><u>Davon stimmberechtigt</u></b>	<b>31</b>
Absolutes Mehr	16
Quorum Urnenabstimmung	1/3, 11
Quorum geheime Abstimmung	1/5, 7
<b><u>Davon nicht Stimmberechtigte</u></b>	
Gäste	7
Gemeindeverwaltung	Andreas Affolter, Leiter Verwaltung a.i., Leiter Bau Céline Bättscher, Lernende Laura Hauri, Lernende Thomas Müller, Hauswart Rolf Niederer, Leiter Finanzen Jan Uebersax, Lernender
Medienvertreter	Yann Schlegel, chMedia
Entschuldigt	Hansueli Loosli, Theres Mathys, Ursula Meise, Daniel Steiger, Dirk Weber

## Versammlungsbüro

Stimmzähler:	Reihe 1 und Ratsstisch	Christian Ribaut
	Reihe 2	Eveline Arnold
	Reihe 3	Dominik Bader

## Versammlungsdauer

Versammlungsbeginn:	20.00 Uhr
Schluss der Versammlung:	21.50 Uhr

## Beilage zum Protokoll

Botschaft zur ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020  
(Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 31. August 2020)

## 1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste

---

### Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung, welche aufgrund der Coronakrise erst im September stattfindet.

Einen besonderen Gruss richtet er an die anwesenden Alt-Gemeinderäte, Alt-Kantonsräte, die Behördenmitglieder, die Gemeinderäte und die Verwaltungsangestellten. Die Corona-Pandemie hat die Welt im Griff. Man kann nur hoffen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen verkraftbar bleiben. Während des Lockdowns haben auch wir uns als Gemeinde engagiert, z.B. im Bereich der Nachbarschaftshilfe. Dies wurde vielerorts sehr geschätzt, und das so entstandene Gemeinschaftsgefühl sollte, wenn immer möglich, auch in Zukunft weitergelebt werden. Auch die Digitalisierung hat einen Schub erhalten. Auch innerhalb der Gemeinde wurden Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt. Die Krise ist nach wie vor nicht überstanden. Dies hat sich auch vor wenigen Stunden gezeigt, als bekannt wurde, dass in der Gemeinde Balsthal ein Corona-Fall existiert, der dazu führte, dass die Gemeindeverwaltung geschlossen bleibt, resp. das Verwaltungspersonal sich in Quarantäne befindet, wie auch zwei Solothurner Regierungsräte. Der Gemeindepräsident ruft dazu auf, weiterhin dazu beizutragen, indem die Regeln des BAG und des Schutzkonzepts für die heutige Gemeindeversammlung eingehalten werden. Natürlich darf bei einem Votum die Maske ausgezogen werden. Das Saalmikrofon wird jedem Votanten an den Platz gebracht und nach Gebrauch gereinigt.

Der Gemeindepräsident macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Gemeindeversammlung elektronisch aufgenommen wird, um die Protokollabfassung zu erleichtern. Andere Bild- und Tonaufnahmen sind verboten.

### Wahl der Stimmzähler

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen drei Stimmzähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss §11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

### Allgemeine Hinweise

Das Gemeindegesetz regelt in §58 ff den Ablauf einer Gemeindeversammlung. So kann zum Beispiel nur gültig über einen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden, wenn der Gemeinderat das Geschäft vorberaten hat und dazu einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies umfasst einerseits eine Redezeitbeschränkung und andererseits die Wegweisung, sofern dies nötig wird. Der Gemeindepräsident hofft, nicht davon Gebrauch machen zu müssen und dankt bereits jetzt für einen fairen Verhandlungsverlauf.

**Genehmigung der Traktandenliste**

Zur Traktandenliste gibt es keine Wortbegehren. Diese wird somit stillschweigend genehmigt.

Beschlussgeschäft Nr. 2020-2

Registatur-Nr. 9.1.1.1

## 2. Nachtrags- und Zusatzkredite

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Vorlage: Jahresrechnung 2019, Botschaft zur ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

### 2.1 Dringliche und gebundene Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme

Der Gemeindeversammlung werden gemäss § 146 GG total Fr. 1'969'484.74 dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnis gebracht.

### 2.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

Der Gemeindeversammlung werden ordentliche Nachtragskredite im Betrag von Fr. 933'554.70 zur Kenntnis gebracht.

## Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. April 2020)

Die unter 2.1 aufgeführten dringlichen und gebundenen Nachtragskredite seien zur Kenntnis zu nehmen.

Die unter 2.2 aufgeführten ordentlichen Nachtragskredite seien zur Kenntnis zu nehmen.

## Eintreten

Kein Wortbegehren. Die Gemeindeversammlung **beschliesst** stillschweigend eintreten auf Traktandum 2.

## Detailberatung

Kein Wortbegehren.

## Abstimmung und Beschluss

Die unter 2.1 aufgeführten dringlichen und gebundenen Nachtragskredite werden zur Kenntnis genommen.

Die unter 2.2 aufgeführten ordentlichen Nachtragskredite werden zur Kenntnis genommen.

## Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-3

Registatur-Nr. 9.1.1.1

### 3. Jahresrechnung 2019

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft, Jahresrechnung 2019

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Als Hauptgrund für die Budgetüberschreitung nennt der Gemeindepräsident den fehlenden Steuerertrag. Gegenüber dem Budget musste ein Minderertrag von über 1.6 Mio. Franken in Kauf genommen werden. Der Gemeindepräsident erwähnt aber auch, dass auf der Aufwandseite gegenüber dem Budget fast 600'000 Franken eingespart wurden.

Der Gemeindepräsident erklärt den Anwesenden die Gründe für die nicht wunschgemässe Entwicklung des Steuerertrags und gibt aber auch zu bedenken, dass der Steuerfuss der Gemeinde Oensingen weit unter dem kantonalen Schnitt ist.

Es haben sehr viele Einsparungen vorgenommen werden können. So habe man im Bereich des Personalaufwands und des Sachaufwands in den vergangenen zwei Jahren rund 20% einsparen können.

#### **Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. April 2020)

Die Jahresrechnung 2019, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 771'192.45,
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6'300'242.85,
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 53'738'707.77,
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung,

sei zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 771'192.45 sei dem Eigenkapital zu belasten.

Behörden und Verwaltung sei Entlastung zu erteilen.

#### **Eintreten**

Mauro Schindler meldet sich im Namen der FDP Oensingen zu Wort. Die FDP und die Mehrheit der Oensinger Bevölkerung seien über die Entwicklung der Gemeindefinanzen stark besorgt. Seit Jahren generiere die Gemeinde Oensingen Verluste. Der Selbstfinanzierungsgrad sei mehr als besorgniserregend. Seit Jahren werde der Steuerertrag zu hoch budgetiert, obwohl der Ertrag stagniere. Was damit bezweckt werden soll, sei der FDP unklar. Er stehe nun bereits das dritte Mal vor der Gemeindeversammlung mit der Bitte, in Zukunft konservativer zu budgetieren. Es müsse nun endlich gespart werden. So könne es nicht weitergehen. Jeder Franken müsste zwei oder dreimal angeschaut werden, bevor man ihn ausbebe. Trotzdem werde fröhlich weiter geplant, z.B. eine Aufbahrungshalle von 3.5 Mio. Franken. Es werden Planungskredite von hunderttausenden von Franken vergeben. Mauro Schindler mahnt, dass die Bevölkerung keine solchen Luxuslösungen wolle und dies bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht habe. Ja, der Gemeinde entstehen hohe, unnötige Kosten, die kritisch hinterfragt werden müssen.

Es müsse nun genauer hingeschaut werden. Jede Offerte müsse kritisch hinterfragt werden. Man müsse sich fragen, ob eine teure Variante nötig ist, oder ob es nicht irgendeine billigere Lösung geben könnte. Spätestens jetzt müsste doch allen klar sein, dass die rosigen Zeiten vorbei sind.

Die FDP Oensingen wird weiterhin genau hinschauen und den Finger aufhalten. Aber es braucht alle, wenn etwas verändert werden soll. Erste Efforts hat es erfreulicherweise gegeben. Die FDP wird eine allfällige Steuererhöhung weiterhin bekämpfen, weil zuerst gespart werden müsse. Es habe nun keinen Platz mehr für Luxuslösungen.

Der Gemeindepräsident hat einige Ergänzungen zum Votum seines Vorredners. Wenn das, was der Gemeinderat in den letzten zwei Jahren gemacht habe, nicht rigoroses Sparen ist, erwartet er von der FDP, ihm mitzuteilen, was es denn sonst war. Wenn Einsparungen von 20% in einer öffentlichen Verwaltung, resp. in einer Gemeinde nicht rigoroses Sparen ist, was denn dann? Man habe die beeinflussbaren Sachausgaben und die Personalkosten um rund 20% gekürzt, man habe Stellen abgebaut, was für eine Gemeinde einmalig gewesen sei. Weitere Sparmassnahmen seien nun nur noch durch Leistungsverzicht möglich. Fabian Gloor gibt aber zu bedenken, dass unserem Dorf eine gewisse Qualität beibehalten werden muss. Ihm reicht es nicht, wenn einfach pauschal Einsparungen verlangt werden, aber er höre sich gute Vorschläge natürlich gerne an.

In Bezug auf die Steuereinnahmen gibt der Gemeindepräsident zu bedenken, dass Prognosen immer mit gewisser Unsicherheit behaftet sind. Im Übrigen könne er sich entsinnen, dass die Prognose für die Steuereinnahmen 2018 an der zweiten Budgetgemeindeversammlung gerade von einem FDP-Vertreter bezweifelt wurden. Es sei dem Gemeinderat damals von Seiten der FDP sogar vorgeworfen worden, man wolle damit eine Steuererhöhung provozieren. Leider habe dieser FDP-Vertreter nicht recht gehabt. Gerade das zeige doch auf, wie schwierig es für sämtliche Beteiligten ist, eine gute Prognose zu stellen.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Somit wird auf das Geschäft stillschweigend eingetreten.

### **Detailberatung**

Keine weiteren Fragen.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit einer Enthaltung, ohne Gegenstimmen:

Die Jahresrechnung 2019, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 771'192.45,
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6'300'242.85,
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 53'738'707.77,
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung,

wird genehmigt.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 771'192.45 wird dem Eigenkapital belastet.

Behörden und Verwaltung wird Entlastung erteilt.

#### **Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-4

Registatur-Nr. 9.1.1.1

#### **4. Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2020 bis 2022**

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020

---

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

#### **Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

Die Firma ROD Treuhand AG sei mit der externen Revision der Jahresrechnungen 2020 bis 2022 zu betrauen.

#### **Eintreten**

Kein Wortbegehren. Auf das Geschäft wird stillschweigend eingetreten.

#### **Detailberatung**

Kein Wortbegehren.

#### **Abstimmung und Beschluss**

Die Firma ROD Treuhand AG wird mit der externen Revision der Jahresrechnungen 2020 bis 2022 betraut.

#### **Mitteilung an**

- ROD Treuhand AG
- Gemeindepräsident
- Leiter Verwaltung a.i.
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-5

Registatur-Nr. 4.6.0.0

## 5. Genehmigung Reglement über den schulärztlichen Dienst

Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Jugend und Familie  
Vorlage: Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020

Der Ressortleiter Bildung, Jugend und Familie erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Der Gemeindeversammlung wird folgendes Reglement zur Genehmigung vorgelegt:

### Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 47 Abs. 2 lit. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- Gemeindeordnung

#### **beschliesst:**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Oensingen unterhält für die schulpflichtigen Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Oensingen einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kindergarten- und Primarschulkinder während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Einwohnergemeinde Oensingen stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
  - b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen);
  - c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
  - d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft, Schulsozialarbeit und Institutionen der Gesundheitsförderung);
  - e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
  - f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
  - g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

<b>Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020</b>	
<b>II. Organisation und Aufsicht</b>	
<b>§ 2</b>	
<b>Aufsicht über den schulärztlichen Dienst</b>	
1	Die Schulgesundheitskommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie <ul style="list-style-type: none"> <li>a) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;</li> <li>b) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen;</li> <li>c) erlässt Anordnungen;</li> <li>d) erstellt Budget und Rechnung;</li> <li>e) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab.</li> </ul>
2	Der Gemeinderat: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt;</li> <li>b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes zur Kenntnis;</li> <li>c) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt.</li> </ul>
<b>§ 3</b>	
<b>Schulärzte</b>	
1	Die Durchführung des schulärztlichen Diensts erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.
2	Die Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischer Aspekte. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.
3	Die Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahrs einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen, Bericht an die Kommission für Schulgesundheit.
4	Rechte und Pflichten der Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Oensingen.
5	Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat).
<b>§ 4</b>	
<b>Kantonale Richtlinien und Empfehlungen</b>	
Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.	

**Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020**

**III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

**§ 5**

**Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

- 1 Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt
  - im dritten Jahr der Schulpflicht (1. Primarschulklasse);
  - im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarschulklasse).
- 2 Für die Inanspruchnahme dieser Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.
- 3 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahrs.
- 4 Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- 5 Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

**§ 6**

**Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen**

- 1 Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder vom subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.
- 2 Das Schulsekretariat übernimmt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.

**IV. Weitere Aufgaben des Schularztes**

**§ 7**

**Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen**

- 1 Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
- 2 Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.
- 3 Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

<b>Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020</b>	
<b>§ 8</b>	
<b>Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen</b>	
1	Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
2	Der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.
<b>§ 9</b>	
<b>Beratung der Behörden</b>	
1	Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und speziellen Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
2	Der Schularzt wird zu den Sitzungen der Schulgesundheitskommission mit beratender Stimme zugezogen.
<b>§ 10</b>	
<b>Weitere Aufgaben</b>	
Die Einwohnergemeinde Oensingen kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.	
<b>§ 11</b>	
<b>Überweisung an weitere Fachpersonen</b>	
Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.	
<b>V. Privatschulen</b>	
<b>§ 12</b>	
<b>Sinngemässe Geltung</b>	
1	Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die Einwohnergemeinde Oensingen stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde Oensingen kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
2	Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

<b>Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020</b>	
<b>VI. Finanzielles</b>	
<b>§13</b>	
<b>Beiträge der Einwohnergemeinde Oensingen</b>	
Die Einwohnergemeinde Oensingen unterstützt die Untersuchungen finanziell gemäss dem Vertrag mit dem Schularzt.	
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 14</b>	
<b>Rechtsweg</b>	
1	Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
2	Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
<b>§ 15</b>	
<b>Inkrafttreten</b>	
Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.	
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-5.	
<b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b>	
Gemeindepräsident	Leiter Verwaltung a.i.
Fabian Gloor	Andreas Affolter
Genehmigt durch das Departement des Innern xxxx	

### **Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

(Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2019)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement über den schulärztlichen Dienst zu genehmigen und dieses per 1. August 2020 in Kraft zu setzen.

### **Eintreten**

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend genehmigt.

### **Detailberatung**

Kein Wortbegehren.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimmen, mit einer Enthaltung:

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst wird genehmigt und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

### **Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bildung, Jugend und Familie
- Schulgesundheitskommission
- Leiter Finanzen
- Schulleitung
- Schularzt
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-6

Registrator-Nr. 0.1.0.0

## 6. Teilrevision Parkierungsreglement

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Vorlage: Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Der Gemeindeversammlung werden folgende Paragrafen zur Teilrevision vorgeschlagen:

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
<b>Parkierungsreglement</b> Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 11. März 2013 (teilrevidiert am 29. Oktober 2018)		<b>Parkierungsreglement</b> Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 11. März 2013 (teilrevidiert am 29. Oktober 2018 <b>und am 14. September 2020</b> )	
§ 4		§ 4	
<b>Parkplatzkategorien</b>		<b>Parkplatzkategorien</b>	
1	Auf dem Gemeindegebiet von Oensingen gelten folgende Parkplatzkategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Blaue Zone mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte</li> <li>b. Parkplätze, auf denen gegen Gebühr parkiert werden darf</li> <li>c. Kurzzeitparkplätze mit erlaubter Parkdauer von maximal 15 Minuten ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren</li> <li>d. Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z.B. für Behinderte</li> </ul>	1	Auf dem Gemeindegebiet von Oensingen gelten folgende Parkplatzkategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Parkzone weiss:</b> Das Parkieren ist gebührenpflichtig, die Parkplätze sind häufig nummeriert, und in der Nähe befindet sich ein Parkautomat. Das Parkieren mit der Parkkarte ist erlaubt.</li> <li>b. <b>Parkzone blau:</b> In der blauen Zone kann von Montag bis Samstag (08.00 – 19.00 Uhr) mit der blauen Parkscheibe (auch EU-Parkscheibe) für eine Stunde kostenlos parkiert werden, wobei die Ankunftszeit auf die nächste halbe Stunde eingestellt wird. An Sonn- und Feiertagen ist das Parkieren frei. Das Parkieren mit der Parkkarte ist erlaubt.</li> <li>c. <b>Parkzone gelb:</b> Diese Parkplätze sind für spezielle Nutzungen reserviert. Die Nutzung ist nur mit der gelben Parkkarte erlaubt, und in der Regel sind die Parkplätze direkt angeschrieben (Arzt, Taxi, Sanität, usw.).</li> <li>d. <b>Parkzone Spezial:</b> Die Parkplätze dürfen nur mit einer eigens dafür vorgesehenen Parkkarte oder im Zusammenhang mit einem Anlass genutzt werden.</li> </ul>

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
<b>§ 6</b>		<b>§ 6</b>	
<b>Parkkarten Bezugsberechtigung</b>		<b>Parkkarten Bezugsberechtigung</b>	
1	Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.	1	Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 <b>Monat</b> besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.
3	Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit einer Gültigkeitsdauer von länger als 1 Woche berechtigen, namentlich <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Oensingen</li> <li>b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Schulen, mit Arbeitsort Oensingen</li> <li>c. Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten</li> <li>d. Rettungs- und Notfalldienste</li> <li>e. Handwerker und Dienstleistende mit regelmäßigen Aufträgen in Oensingen</li> </ul>	3	<b>aufgehoben</b>
4	Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben.	4	<b>Die Abgabe von Parkkarten für schwere Motorwagen (über 3'500 kg Gesamtgewicht), Wohnmobile und Wohnanhänger jeglicher Art ist verboten. Die Abteilung Bau kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</b>
<b>III. Gebühren</b>		<b>III. Gebühren</b>	
<b>§ 7</b>		<b>§ 7</b>	
<b>Gebührenrahmen</b>		<b>Gebührenrahmen</b>	
2	Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt zwischen Fr. 5.00 und 20.00 pro Tag.	2	<b>aufgehoben</b>
		3	<b>Die Höhe der Gebühr am Parkautomaten (Stundenansatz) wird vom Gemeinderat in der Parkierungsverordnung festgelegt.</b>
<b>§ 11</b>		<b>§ 11</b>	
<b>Inkrafttreten</b>		<b>Inkrafttreten</b>	
	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. April 2013 in Kraft. Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft.		Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. April 2013 in Kraft. Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft. <b>Die Teilrevision tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.</b>

Aktuelle Version	Änderungen in rot
	<p>Teilrevision Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 22. Juli 2020 mit Beschluss Nr. 2020-6.</p> <p><b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b></p> <p>Gemeindepräsident    Leiter Verwaltung a.i. Fabian Gloor            Andreas Affolter</p>

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 9. März 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Parkierungsreglements zuzustimmen und per 1. Oktober 2020 in Kraft zu setzen.

### Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung

Kein Wortbegehren.

### Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei einer Enthaltung:

Die Teilrevision des Parkierungsreglements wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

### Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiter Bau
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-7

Registratur-Nr. 0.0.0.2

### 7. Teilrevision Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Vorlage: Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Der Gemeindeversammlung wird die Teilrevision der folgenden Paragraphen beantragt:

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
§ 2			
Zuständigkeit der Gemeinde		Zuständigkeit der Gemeinde / Begriffe	
1	Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Grüngutabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.	1	Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Grüngutabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen <b>aus Haushalten und Kleingewerbe</b> geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
2	Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.	2	<b>Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.</b>
		3	<b>Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder in einem Konzern zusammengegliederte Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem. Es gilt die Selbstdeklarationspflicht.</b> <b>Unternehmen (UID-Einheiten) sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einheiten des Handelsregisters,</li> <li>– mehrwertsteuerpflichtige Einheiten,</li> <li>– Selbstständigerwerbende,</li> <li>– in einem kantonalen Anwalts- / Notariatsregister eingetragene Personen,</li> <li>– einfache Gesellschaften (z.B. Praxisgemeinschaften),</li> </ul>

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– in der Schweiz ansässige ausländische Unternehmen,</li> <li>– land- und forstwirtschaftliche Betriebe,</li> <li>– Einheiten der öffentlichen Verwaltung,</li> <li>– mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Einrichtungen,</li> <li>– Stiftungen,</li> <li>– Parteien,</li> <li>– Vereine.</li> </ul>
<b>§ 9</b>			
<b>Bereitstellung der Abfälle</b>			
2	Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Containern vorschreiben. Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer oder vom Betriebsinhaber in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.	2	Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern <b>mit mehr als sechs Wohnungen</b> kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Containern vorschreiben. <del>Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer oder vom Betriebsinhaber in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.</del>
		3	Für Unternehmen dürfen maximal drei Container pro Leerung bereitgestellt werden. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird die doppelte Grundgebühr erhoben.
		4	Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt, oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
		5	Für die Bereitstellung im Normcontainer im Unter- und / oder Halbunterflurystem sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
<b>§ 10</b>			
<b>Informationspflicht der Gemeinde</b>			
1	<p>Der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;</li> <li>- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;</li> <li>- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;</li>   <li>- erteilt der Gemeindeverwaltung den Auftrag, in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie den Standort der Sammelstelle zu orientieren;</li> <li>- erstattet in geeigneter Form jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher sowie Inhaber von Abfällen von Belang sind.</li> </ul>	1	<p>Der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;</li> <li>- macht die Bevölkerung und <b>die Unternehmen</b> auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;</li> <li>- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;</li>   <li>- erteilt der Gemeindeverwaltung den Auftrag, in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie den Standort der Sammelstelle zu orientieren;</li> <li>- erstattet in geeigneter Form jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher sowie Inhaber von Abfällen von Belang sind.</li> </ul>
<b>§ 13</b>			
<b>Kehrriechtabfuhr</b>			
1	<p>Die Gemeinde organisiert Abfuhr für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfuhr erfassen alle vermischten Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben und aus öffentlichen Betrieben.</p>	1	<p>Die Gemeinde organisiert Abfuhr für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfuhr erfassen alle vermischten Abfälle aus <b>privaten</b> Haushalten sowie aus <b>Unternehmen</b>.</p>

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
4	Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit vermischten Abfällen im Umfang von mehr als drei Containern pro Abfuhr haben diese auf eigene Kosten direkt der Verbrennungsanlage zuführen zu lassen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.	4	aufgehoben
<b>§ 21</b>			
<b>Sammelstellen</b>			
2	Die Gemeinde kann bei grösseren Überbauungen die Errichtung von Quartiersammelstellen vorschreiben und vom Investor nach Vorschrift der Gemeinde betreiben lassen.	2	Die Gemeinde kann bei grösseren Überbauungen die Errichtung von Quartiersammelstellen vorschreiben und vom Investor nach Vorschrift der Gemeinde <b>finanzieren</b> lassen.
<b>§ 24</b>			
<b>Gebühren</b>			
1	Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern übertragen. Zur Deckung dieser Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.	1	Die Kosten für die <b>Entsorgung der Siedlungsabfälle</b> werden den Verursachern <b>mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren</b> übertragen. <b>Zur Deckung dieser Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.</b>
3	Die Pflicht zur Entrichtung von Grundgebühren haben Privathaushalte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe. Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren und verwertbaren aber nicht kompostierbaren Siedlungsabfälle und anfallenden Sonderabfälle, den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der im Bereich des Abfallwesens entsteht sowie die zu entrichtenden Abgaben auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.	3	Die Pflicht zur Entrichtung von Grundgebühren haben <b>Haushalte</b> sowie <b>Unternehmen</b> . Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren und verwertbaren aber nicht kompostierbaren Siedlungsabfälle und anfallenden Sonderabfälle, den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der im Bereich des Abfallwesens entsteht sowie die zu entrichtenden Abgaben auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.
		3bis	<b>Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</b>  <b>Der Gemeinderat kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Gebührenordnung festgelegt.</b>

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
		<sup>3ter</sup>	Bei gleichen Adressen von Unternehmen / Haushalten müssen für beide Einheiten Grundgebühren entrichtet werden.
§ 26			
Abfallrechnung			
<sup>3</sup>	Die Gemeindeverwaltung legt zudem jährlich eine nach Schwarzkehricht, Grüngut, übrige Abfälle und Sonderabfälle aufgeteilte Abfallrechnung vor.	<sup>3</sup>	aufgehoben.
§ 30			
Schlussbestimmungen			
<sup>1</sup>	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die erste Teilrevision tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt am 26. Juni 2017 in Kraft.	<sup>1</sup>	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die erste Teilrevision tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt am 26. Juni 2017 in Kraft. <b>Die dritte Teilrevision tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.</b>

Geltende Gebührenordnung		Änderungen in rot	
	Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 27. September 2010 (Stand 1. Januar 2017)		Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 27. September 2010 (Stand 1. <b>Oktober 2020</b> )
	§ 2		
	Höhe der Gebühren		
<sup>1</sup>	Grundgebühr		
	- Für Privathaushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt / Betrieb.		- Für <b>Privat</b> Haushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt <b>/Betrieb</b> .
	- Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro Betrieb.		- Für <b>Unternehmen</b> , welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro <b>Einheit</b> .
	- Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. 250 pro Betrieb.		- Für <b>Unternehmen</b> , welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. <b>500</b> pro <b>Einheit</b> .
			<sup>1bis</sup> <b>Vereine, Stiftungen, Parteien und nicht aktive Unternehmen können sich per Gesuch an den Gemeinderat von dieser Grundgebühr befreien lassen.</b>

Geltende Gebührenordnung		Änderungen in rot	
	§ 3		
	Inkrafttreten		
	Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft, teilrevidiert per 1. Januar 2017.		Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft, teilrevidiert per 1. Januar 2017 und per 1. Oktober 2020.

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 29. Juni 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement zuzustimmen und diese per 1. Oktober 2020 in Kraft zu setzen.

### Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung

Esther Koller hat eine Verständnisfrage. Sie habe gelesen, dass Haushalte und Kleingewerbe in Zukunft getrennt werden sollen. Heisst das, dass sie als selbstständige Tagesmutter in Zukunft die Grundgebühr zweimal bezahlen muss? Georg Schellenberg bejaht diese Frage, welche bereits im Gemeinderat zu grossen Diskussionen geführt habe. Im Neuen Reglement sei definiert worden, was ein Unternehmen ist, resp. wer unter diesen Begriff fällt. Zum Beispiel seien das auch alle Vereine, Institutionen, einfache Gesellschaften etc. Dabei bestehe aber die Möglichkeit, dass z.B. ein Verein, welcher keinen Abfall produziere, ein Gesuch um Erlass der Grundgebühr stellen könne. Es werde aber von diesen Institutionen verlangt, von sich aus aktiv zu werden und ein Gesuch zu stellen.

Natürlich gebe es aber auch Fälle, wo einer in seinem Haushalt gleichzeitig eine GmbH führt. Da wäre es nicht fair, wenn dieser nur eine Grundgebühr bezahlen müsste, denn derjenige, der sein Büro extern betreibt, muss jetzt schon zwei Grundgebühren bezahlen. Der Gemeinderat habe deshalb beschlossen, in Zukunft seien alle gleich zu behandeln.

Mauro Schindler meldet sich erneut zu Wort und stellt im Namen der FDP folgenden **Antrag**:

*§ 1<sup>bis</sup> der Gebührenordnung sei wie folgt zu ändern: Vereine, Stiftungen und Parteien sind von der Grundgebühr befreit. Nicht aktive Unternehmen können sich per Gesuch vom Gemeinderat von der Grundgebühr befreien lassen.*

Die FDP will damit die Vereine entlasten und den Aufwand für die Gemeinde reduzieren.

Georg Schellenberg informiert, dass dieser Paragraph im Gemeinderat länger diskutiert wurde und ziemlich umstritten gewesen sei. Die Mehrheit habe dann aber den heute zur Diskussion stehenden Wortlaut unterstützt, und zwar, weil zum Beispiel ein Verein auch eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben kann. Man habe diese Vereine nicht namentlich aufzählen wollen, aber diese fungieren quasi als wirtschaftliche Organisation. Auch gäbe es Stiftungen, die ganze Bürobetriebe führen. Georg Schellenberg macht noch einmal darauf aufmerksam, dass, wer keine Tätigkeit ausübt, sei es nun ein Verein oder eine der anderen genannten Institutionen, sich von der Grundgebühr befreien lassen kann. Der Gemeinderat erachtet diese Vorgehensweise einfacher, als jede Institution namentlich aufzuzählen, die die Grundgebühr entrichten muss.

Markus Blaser Banz schliesst sich der Meinung des Gemeinderats in Bezug auf den § 1<sup>bis</sup> an. Er bittet aber darum, die Vereine und Institutionen proaktiv anzugehen und sie über die Möglichkeit eines Gesuchs zu informieren. Er gehe nicht davon aus, dass jeder Verein nun wisse, was zu tun ist.

Fabian Gloor informiert, dass geplant sei, den Vereinen und Institutionen ein einfaches Gesuchsformular zur Verfügung zu stellen, damit das Ganze ohne grossen Aufwand über die Bühne gehen könne.

Keine weiteren Wortbegehren.

**Abstimmung** über den Antrag der FDP:

Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag der FDP mit fünf Ja-Stimmen und einem grossen Gegenmehr ab. Somit obsiegt der Antrag des Gemeinderats.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen:

Die Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

#### **Mitteilung an**

- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Sachbearbeiterin Gebühren
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-8

Registrier-Nr. 0.0.0.2

## 8. Genehmigung Reglement zum Planungsausgleich

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident (in Vertretung des abwesenden Gemeinderats Dirk Weber)

Vorlage: Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.  
Der Gemeindeversammlung wird folgendes Reglement zu Genehmigung vorgelegt:

<b>Reglement zum Planungsausgleich vom 14. September 2020</b>	
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und</li> <li>– § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018</li> </ul>	
beschliesst:	
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	
<b>§ 1</b>	
<b>Zweck und Gegenstand</b>	
1	Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
2	Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.
<b>§ 2</b>	
<b>Abgabesatz</b>	
1	Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozenten ausgeglichen.
<b>§ 3</b>	
<b>Verwendung</b>	
1	Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
2	Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 lit. a und 3 lit. a <sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

<b>Reglement zum Planungsausgleich vom 14. September 2020</b>	
<b>3</b>	Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, für Massnahmen verwendet wird, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum inkl. Strassenraum aufzuwerten.
<b>§ 4</b>	
<b>Rechnungsführung</b>	
<b>1</b>	Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
<b>2</b>	Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.
<b>3</b>	Der Fonds mit den Mitteln der Mehrwertabschöpfung wird nicht verzinst.
<b>§ 5</b>	
<b>Anmerkung</b>	
<b>1</b>	Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.
<b>§ 6</b>	
<b>Zuständigkeit</b>	
<b>1</b>	Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist die Abteilung Bau zuständig.
<b>2</b>	Insbesondere für die Verwendung des Ertrags bleiben die Finanzkompetenzen gemäss §§20 und 25 der Gemeindeordnung (GO) vorbehalten.
<b>§ 7</b>	
<b>Rechtsschutz</b>	
<b>1</b>	Gegen Entscheide der Bauverwaltung über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
<b>2</b>	Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.
<b>§ 8</b>	
<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmung</b>	
<b>1</b>	Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
<b>2</b>	Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

### Reglement zum Planungsausgleich vom 14. September 2020

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-8.

#### EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident                      Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor                                Andreas Affolter

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement am xx.xx.xxxx.

#### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 11. Mai 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement zum Planungsausgleich zu genehmigen.

#### Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

Markus Blaser Banz wäre dankbar um ein Beispiel. Fabian Gloor nimmt als Beispiel ein Grundstück, welches bisher der Landwirtschaftszone zugeordnet war. Dieses werde nun in die Industriezone umgezont. Ein Quadratmeter dieses Landes hatte bisher einen Wert von 20 Franken. Mit der Umzonung in die Industriezone erhöhe sich der Wert zirka um das Zwanzigfache auf angenommene 400 Franken. Von der Differenz, also im vorliegenden Beispiel von Fr. 380/m<sup>2</sup> müssen nach dem Willen des Gemeinderats 40% abgegeben werden, wovon 20% an den Kanton – je nach genauer Situation - gehen. Dieser Ertrag sorgt dafür, dass das Land, welches eingezont wird, für gute Projekte eingezont wird. Es handelt sich also quasi um ein Element für die Qualitätssicherung.

Christian Fürst möchte wissen, zu welchem Zeitpunkt diese Steuern erhoben werden. Gemäss Fabian Gloor kommt hier ein kantonales Gesetz zum Tragen. Grundsätzlich bestehe der Anspruch ab dem Zeitpunkt der Einzonung. Unter gewissen Umständen könne aber eine Stundung vorgenommen werden, z.B., wenn auf dem Grundstück weiterhin Landwirtschaft betrieben werde. Bei einem Verkauf, resp. bei einer Überbauung werde der Betrag dann fällig.

Keine weiteren Wortbegehren.

#### Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei zwei Enthaltungen:

Das Reglement zum Planungsausgleich wird genehmigt und mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.

#### Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-9

Registrier-Nr. 0.0.0.2

### 9. Teilrevision Gemeindeordnung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 14. September 2020

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.  
 Der Gemeindeversammlung wird die Änderung der folgenden Paragraphen vorgeschlagen:

Aktuelle Version	Änderungen in rot
<b>Gemeindeordnung</b> vom 30. November 2008 Teilrevision vom 17. Juni 2012 Teilrevision vom 27. Juni 2016 Teilrevision vom 11. Dezember 2017	<b>Gemeindeordnung</b> vom 30. November 2008 Teilrevision vom 17. Juni 2012 Teilrevision vom 27. Juni 2016 Teilrevision vom 11. Dezember 2017 Teilrevision vom 14. September 2020
<b>Präambel</b> Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter der Nachhaltigkeit im Vordergrund. Bei allen Entscheiden sind deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen. Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018	<b>Präambel</b> Die <del>Stimmbürgerinnen und</del> Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter der Nachhaltigkeit im Vordergrund. Bei allen Entscheiden sind deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen. Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018, 1. Januar 2021
<b>2. Gemeindeangehörige</b>	<b>2. Gemeindeangehörige</b>
<b>2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht</b>	<b>2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht</b>
<b>§ 4</b> (§ 3 GG)	<b>§ 4</b> (§ 3 GG)
1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.	1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere <b>sowie eine Kopie des Mietvertrags (sofern vorhanden)</b> zu hinterlegen.
2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
	3 <b>Die Gebührenpflicht wird im Gebührenreglement Gemeindeverwaltung geregelt.</b>

Aktuelle Version	Änderungen in rot
<b>2.2 Datenschutz</b>	<b>2.2 Datenschutz</b>
§ 5 (§ 6 GG)	§ 5 (§ 6 GG)
Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz <b>sowie nach der kommunalen Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (VÖD).</b>
§ 6 (§ 17 GG)	§ 6 (§ <b>16 und</b> 17 GG)
<b>3.2.1.2 Petitionen</b>	<b>3.2.1.2 Petitionen</b>
§ 16 (Art. 26 KV)	§ 16 (Art. 26 KV)
<sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten.	<sup>1</sup> Jeder Einwohner <b>und jede Einwohnerin</b> ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten.
<b>3.2.2. Gemeindeversammlung</b>	<b>3.2.2. Gemeindeversammlung</b>
<b>3.2.2.1 Befugnisse</b>	<b>3.2.2.1 Befugnisse</b>
§ 20 (§§ 56 ff. GG)	§ 20 (§§ 56 ff. GG)
Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen, oder wenn die in § 25 enthaltene Summe von einer Million Franken aller Nachtragskredite überschritten wird (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensenkungen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen <b>oder wenn die in § 25 enthaltene Summe von einer Million Franken aller Nachtragskredite überschritten wird</b> (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensenkungen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
§ 25	§ 25
Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften	Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
<p>b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften</p> <p>c 1 Mio. Franken als Summe für Nachtragskredite, die wie folgt vergeben werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 50'000 im Einzelfall</li> <li>→ Einmalige Ausgaben in der laufenden Rechnung bis max. Fr. 250'000 im Einzelfall</li> <li>→ In der Investitionsrechnung bis zu einer Million Franken im Einzelfall oder als Summe für mehrere Investitionen.</li> </ul>		<p>b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften</p> <p>c <b>Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 nicht übersteigen.</b></p>	
		<b>§ 25<sup>bis</sup></b>	
		<b><sup>1</sup></b>	Der Gemeinderat und die Kommissionen sind im Rahmen ihres Budgets verantwortlich und befugt.
		<b><sup>2</sup></b>	Der Gemeinderat erlässt im Anhang III der Organisationsverordnung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen eine detaillierte Finanzkompetenzregelung, inkl. Ausgabenbefugnissen.
<b>3.2.3.3 Ressortsystem</b>		<b>3.2.3.3 Ressortsystem</b>	
<b>§ 26</b>	(§ 72 GG)	<b>§ 26</b>	(§ 72 GG)
<sup>1</sup>	Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem.	<sup>1</sup>	Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem.
<sup>2</sup>	Es bestehen folgende Ressorts: <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bildung</li> <li>→ Familie, Jugend und Sport</li> <li>→ Finanzen</li> <li>→ Gesundheit</li> <li>→ Hochbau</li> <li>→ Kultur</li> <li>→ Landschaft und Natur</li> <li>→ Liegenschaften</li> <li>→ Ortsplanung</li> <li>→ Präsidiales</li> <li>→ Sicherheit und Bevölkerungsschutz</li> <li>→ Soziales</li> <li>→ Tiefbau und Werke</li> </ul>	<sup>2</sup>	Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>allgemeine Verwaltung (Präsidiales), Volkswirtschaft, Kultur, Sport und Freizeit (Kultur- und Sportkommission, Wahlbüro)</b></li> <li>b) <b>Öffentliche Sicherheit (OK Zibelimäret, Feuerwehrkommission);</b></li> <li>c) <b>Bildung (KulturEcho, Schulgesundheitskommission);</b></li> <li>d) <b>Gesundheit und soziale Sicherheit;</b></li> <li>e) <b>Umwelt (Energistadtkommission, Werkkommission);</b></li> <li>f) <b>Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie (Bau- und Planungskommission);</b></li> <li>g) <b>Finanzen und Steuern.</b></li> </ul>

Aktuelle Version		Änderungen in rot																																					
3	Der Gemeinderat kann die Ressortaufgaben zusammenlegen, bei Bedarf näher umschreiben oder ändern. Die detaillierten Ressortaufgaben und Ressortabgrenzungen hält er in der Organisationsverordnung fest.	3	Der Gemeinderat <del>kann die Ressortaufgaben zusammenlegen.</del> Er erstellt für jedes Ressort einen Ressortbeschreibung und hält die detaillierten Ressortaufgaben und Ressortabgrenzungen in der Organisationsverordnung fest.																																				
<b>4. Kommissionen</b>		<b>4. Kommissionen</b>																																					
<b>4.1. Art und Zahl</b>		<b>4.1. Art und Zahl</b>																																					
<b>§ 28</b>		<b>§ 28</b>																																					
	Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:	1	Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:																																				
	<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bau- und Planungskommission</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Bellwaldkommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td>nach Fw-Regl.</td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Werkkommission</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	Bau- und Planungskommission	9	Bellwaldkommission	5	Feuerwehrkommission	nach Fw-Regl.	Kultur- und Sportkommission	7	Wahlbüro	11	Werkkommission	5		<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bau- und Planungskommission</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td><del>Bellwaldkommission</del></td> <td><del>5</del></td> </tr> <tr> <td>Energierstadtkommission</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td>nach Fw-Regl.</td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>OK Zibelimäret</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Schulgesundheitskommission</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Ersatzmitglieder</td> </tr> <tr> <td>Werkkommission</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	Bau- und Planungskommission	9	<del>Bellwaldkommission</del>	<del>5</del>	Energierstadtkommission	7	Feuerwehrkommission	nach Fw-Regl.	Kultur- und Sportkommission	7	OK Zibelimäret	7	Schulgesundheitskommission	4	Wahlbüro	11		2 Ersatzmitglieder	Werkkommission	5
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>																																						
Bau- und Planungskommission	9																																						
Bellwaldkommission	5																																						
Feuerwehrkommission	nach Fw-Regl.																																						
Kultur- und Sportkommission	7																																						
Wahlbüro	11																																						
Werkkommission	5																																						
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>																																						
Bau- und Planungskommission	9																																						
<del>Bellwaldkommission</del>	<del>5</del>																																						
Energierstadtkommission	7																																						
Feuerwehrkommission	nach Fw-Regl.																																						
Kultur- und Sportkommission	7																																						
OK Zibelimäret	7																																						
Schulgesundheitskommission	4																																						
Wahlbüro	11																																						
	2 Ersatzmitglieder																																						
Werkkommission	5																																						
		2	Die Energierstadtkommission, die Feuerwehrkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Kultur- und Sportkommission sowie das OK Zibelimäret müssen nicht durch die politischen Parteien besetzt werden.																																				
			<b>§ 31<sup>bis</sup></b>																																				
		1	Dem Gemeindepräsidium wird die Arbeitsgruppe "Oensingen – Impuls 2040" zugeordnet.																																				
		2	Die Arbeitsgruppe besteht aus 21 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat gewählt.																																				
		3	In der Arbeitsgruppe können sämtliche Einwohner aus Oensingen mitwirken (Mindestalter 18 Jahre).																																				
		4	Die Arbeitsgruppe tagt drei Mal jährlich und wird mit dem üblichen Sitzungsgeld entschädigt.																																				
		5	Die Mitglieder setzen sich mit den Aufgaben und Herausforderungen bis zum Jahr 2040 der Gemeinde Oensingen auseinander. Dazu lassen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung über wichtige und zukunfts-trächtige Projekte orientieren.																																				

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
		6	Die Mitglieder können zukunftssträngige Vorschläge einbringen, zu welchen der Gemeinderat spätestens innerhalb eines Jahrs Stellung bezieht.
		7	Die Mitglieder geben nach jeder Sitzung eine kurze offizielle Rückmeldung an den Gemeinderat.
		8	Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst. Sie bestimmt einen Vorsitz für ein Jahr.
		9	Weitere Einzelheiten werden im Pflichtenheft nach der erstmaligen Konstituierung geregelt. Das Pflichtenheft wird vom Gemeinderat beschlossen.
<b>5.3 Leiter Verwaltung</b>		<b>5.3 Leiter Verwaltung / Gemeindeschreiber</b>	
<b>§ 32</b> (§ 131 GG)		<b>§ 32</b> (§ 131 GG)	
1	Der Gemeinderat wählt einen Leiter Verwaltung.	1	Der Gemeinderat wählt einen Leiter Verwaltung. <b>Dieser fungiert gleichzeitig als Gemeindeschreiber.</b>
2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.	2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im <b>Stellenbeschrieb</b> geregelt.
<b>§ 33</b> (§ 132 GG)		<b>§ 33</b> (§ 132 GG)	
2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.	2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im <b>Stellenbeschrieb</b> geregelt.
<b>5.5. Leiter Bau</b>		<b>5.5. Leiter Bau</b>	
<b>§ 34</b>		<b>§ 34</b>	
2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.	2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im <b>Stellenbeschrieb</b> geregelt.
<b>5.6. Schulleitung</b>		<b>5.6. Schulleitung</b>	
<b>§ 35</b>		<b>§ 35</b>	
2	Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.	2	Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im <b>Stellenbeschrieb</b> geregelt.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
		<b>5.7 Beglaubigungen</b> (§ 24 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des ZGB)	
		<b>§ 35<sup>bis</sup></b>	
		Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter bevollmächtigt.	
<b>6. Finanzhaushalt</b>		<b>6. Finanzhaushalt</b>	
<b>6.1. Finanzplan und Voranschlag</b>		<b>6.1. Finanzplan <u>und Voranschlag</u></b>	
<b>§ 36</b> (§§ 134–157 GG)		<b>§ 36</b> (§§ <b>138</b> GG)	
1	Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 – 157 des Gemeindegesetzes.	1	<b>aufgehoben</b>
2	Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.	2	Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.
3	Bei der Finanzplanung und der Budgetierung ist folgender Parameter (Ausgabensteuerung) verbindlich zu beachten:  Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 10% der Nettoausgaben (Funktionsbereiche 0 – 8 ohne Kapitaldienste) und kapitalisiert mit einem vom Gemeinderat festgelegten Abschreibungssatz betragen.  Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach §144 Abs. 2 Gemeindegesetz.	3	<b>aufgehoben</b>
<b>6.2 Internes Kontrollsystem</b>		<b>6.2 Internes Kontrollsystem</b>	
<b>§ 36<sup>bis</sup></b>		<b>§ 36<sup>bis</sup></b> (§ <b>135<sup>bis</sup></b> GG)	
<b>6.5. Rechnungsprüfung</b>		<b>6.5. Rechnungsprüfung</b>	
<b>§ 39</b> (§§ 155 ff. GG)		<b>§ 39</b> (§§ 155 ff. GG)	
	Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine aussenstehende, von der Gemeinde unabhängige Revisionsstelle.	1	Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine aussenstehende, von der Gemeinde unabhängige Revisionsstelle.
		2	<b>Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes <sup>1</sup> und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.</b>

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

Aktuelle Version	Änderungen in rot
<b>8. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
<b>8.1. Übergangsbestimmungen</b>	<b>8.1. Übergangsbestimmungen</b>
<b>§ 42</b>	<b>§ 42</b>
<sup>2</sup> Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Dezember 2017 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.	<sup>2</sup> Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. <b>Dezember 2021</b> ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.
<b>§ 43</b>	<b>§ 43</b>
Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.	Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am <b>14. September 2020</b> beschlossen worden ist, <b>unter Vorbehalt von § 42</b> , auf den <b>1. Januar 2021</b> in Kraft.
<b>8.3. Aufhebung bisherigen Rechts</b>	<b>8.3. Aufhebung bisherigen Rechts</b>
<b>§ 44</b>	<b>§ 44</b>
Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. Juni 2016 aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die <b>teilrevidierte</b> Gemeindeordnung vom <b>11. Dezember 2017</b> aufgehoben.
	<p style="color: red;">Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-9.</p> <p style="color: red;">Gemeindepräsident      Leiter Verwaltung a.i.  Fabian Gloor                      Andreas Affolter</p> <p style="color: red;">Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom XX.XX.XXXX.</p>

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 25. Mai und 8. Juni 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und diese per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

### Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## Detailberatung

Mauro Schindler stellt im Namen der FDP folgende zwei **Anträge**:

1. § 16 Abs. 2: Die FDP beantragt die Beibehaltung der bisherigen Fassung.

Begründet wird der Antrag damit, dass der Gemeinderat sich mit den bisherigen dreizehn Ressorts besser organisieren und auf personelle Präferenzen und Kapazitäten Rücksicht nehmen kann. Zudem sei eine Änderung dieser Organisation ein paar Monate vor den Wahlen ungeschickt.

Der Gemeindepräsident fragt sich, warum ein Wechsel vor den Wahlen ungeschickt wäre. Seiner Meinung nach wäre der Wechsel nach den Wahlen viel ungeschickter. Mauro Schindler entgegnet, dass mit dreizehn Ressorts näher auf die Präferenzen der Einzelnen eingegangen werden könnte.

2. § 31<sup>bis</sup>: Die FDP beantragt, diesen Paragraphen zu streichen.

Es handle sich hierbei um eine Arbeitsgruppe, welche nicht in die Gemeindeordnung gehört. Zudem bestehe bereits die Arge "Entlastung Oensingen". Der Arge käme somit eine Art Doppelrolle zu. Zum Dritten ist der Zeithorizont von den nächsten zwanzig Jahren aus Sicht der FDP unrealistisch. Wenn man an die nächsten zwanzig Jahre denke, wisse man nicht, was bis dann noch alles geschehe. Mauro Schindler verweist dabei auf die heutige Gemeindeversammlung, an der alle Gesichtsmasken tragen müssen.

Martin Rötheli äussert sich zum Antrag 1 der FDP. Er bestärkt die Meinung des Gemeinderats und befürwortet, noch vor den Wahlen festzulegen, wie man weiterfahren will, und in welche Richtung es gehen soll. Damit wissen auch diejenigen, welche sich der Wahl stellen, was auf sie zukommt.

Es folgt nun die Detailberatung, in welcher paragraphenweise vorgegangen wird.

### § 26 Abs. 2, Ressortverteilung

Gemäss Fabian Gloor hat sich der Gemeinderat in einer längeren Diskussion mit der neuen Ressortverteilung befasst und sich schlussendlich für die neue Variante entschieden. Die neue Variante orientiert sich stärker an der Buchhaltung und ist aber auch sachlogisch. Dank Absatz 3 besteht genügend Flexibilität, um Ausnahmefälle vornehmen zu können. Der Gemeinderat sieht zudem eine ergänzende Regelung vor, dass auch eine andere Aufteilung der Ressorts möglich ist. Markus Blaser Banz sieht die Möglichkeit nicht, dass der Gemeinderat Anpassungen vornehmen kann. Es bestehe ein Ressortbeschreibung, welcher eingehalten werden muss. Fabian Gloor erinnert daran, dass der Gemeinderat eine gewisse Flexibilität beschlossen habe. Sein Wort und das geschriebene Protokoll zählen. Bei der vorgeschlagenen Idee handle es sich ausserdem nicht um eine Revolution. Der Vorschlag geht dahingehend, dass die Ressortverteilung zuerst klar geregelt sein soll. Aufgrund der vom Gemeinderat vorgeschlagenen ergänzenden Regelung können die aufgeführten Ressorts aber auch geändert werden.

Gemäss Christian Ribaut, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, hat sich der Gemeinderat ausführlich mit diesem Thema beschäftigt. Christian Ribaut ist der Meinung, dass der Gemeinderat somit am besten weiss, was sinnvoll ist. Zum zweiten findet er es besser, wenn vor den Wahlen definiert wird, um was es geht. Damit wissen potenzielle Kandidaten, auf was sich einlassen.

Fabian Wenk (?) spricht die Festlegung der Ressorts vor den Wahlen an. Was ihn beschäftigt, dass die Ressorts nicht gleichmässig aufgeteilt sind. Das Ressort Verkehr und Energie zum Beispiel muss einen riesigen Bereich abdecken und könnte sich teilweise mit anderen Ressorts überschneiden (z.B. öffentliche Sicherheit, wo bereits viel durch den Kanton geregelt wird). Gemäss Fabian Gloor ist es bereits heute so, dass es unterschiedliche Ressorts gibt. Natürlich wurde versucht, einen möglichst gleichmässigen Umfang zu erreichen. Das wird aber nie ganz gelingen. Das liegt in der Natur der Sache und ist auch beim Kanton und beim Bund so. Mit dem vorliegenden Vorschlag konnte man aber zumindest einigermaßen gleich grosse Ressorts schaffen, aber es ist klar, dass die Aufteilung nie gleich sein wird. Die Entwicklung kann man heute noch nicht ganz voraussehen, aber eine Umorganisation ist immer möglich. Zusätzlich gibt es für den Gemeinderat vielmals auch Ad hoc-Aufgaben, wie z.B. Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

Dort kann man dann diejenigen Gemeinderäte einsetzen, welche sonst vielleicht etwas weniger belastet sind. Natürlich gilt es auch immer, das familiäre Umfeld, die berufliche Situation und Weiteres zu beachten.

Dominik Bader hat eine Frage zur Werkkommission. Welchem Ressort ist diese zugeteilt? Gemäss Fabian Gloor wird diese dem Ressort Umwelt zugeteilt. Es werden die ähnlichen Ansprechpartner bleiben, wie dies bereits heute der Fall ist. Ein Grossteil des Verkehrs betrifft die planerische Seite. So ist z.B. die Entlastung Oensingen kein Projekt der Gemeinde. Der Bereich Tiefbau bleibt weiterhin in der Werkkommission.

Madeleine Gabi informiert, dass die Gemeindeordnung bereits vom Amt für Gemeinden vorgeprüft wurde und die vom Gemeindepräsidenten erwähnte Regelung gestrichen werden musste (Nachtrag der Protokollführerin: Das Amt für Gemeinden begründete die Streichung damit, dass sich die Ressortaufteilung zu Beginn einer Amtsperiode sozusagen automatisch ergibt, da die Zusammensetzung der Gemeinderäte in der Regel ändert. Zudem wird so offengelassen, dass bei Bedarf auch während der Amtsperiode eine andere Ressortaufteilung möglich ist). Der Gemeindepräsident bestätigt deshalb zu Händen des Protokolls, dass bei der Zuteilung der Ressorts immer eine gewisse Flexibilität gewährleistet ist. Fabian Gloor entschuldigt sich für die falsche Aussage und hofft, dass ihm dieser Irrtum verziehen wird.

**Abstimmung** über den Antrag 1 der FDP:

Der Antrag 1 der FDP wird mit sechs Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt. Somit obsiegt der Antrag des Gemeinderats mit grossem Mehr.

#### § 31<sup>bis</sup>

Dieser Punkt war im Gemeinderat umstritten, so der Gemeindepräsident. Die Gemeinde steht, wie viele andere auch, vor der Schwierigkeit, Leute für die Politik zu begeistern. Der Gemeindepräsident sieht es als ganz wichtige Aufgabe der Gemeinde, dies zu ändern. Der Gemeinderat und er haben den Nachholbedarf erkannt. In der Vergangenheit wurde er immer wieder angesprochen, man müsse wieder mehr Kommissionen einführen, den Gemeinderat erweitern etc. Hierbei handelt es sich aber um Rezepte aus der Vergangenheit. Heute ist es anders. Deshalb hat man die Idee mit dem neuen § 31<sup>bis</sup> entwickelt. Hierbei handelt es sich um ein Gremium mit beratender Stimme. Der Aufwand hält sich in Grenzen. Man erhofft sich, damit wieder Leute für die Politik zu begeistern, die noch nicht oder nicht mehr aktiv in der Gemeindepolitik tätig sind. Man war sich im Gemeinderat nicht klar, wie schwierig es sein wird, 21 Personen zu rekrutieren. Aber gerade die Gründung der Arbeitsgruppe Lebensader habe das Gegenteil bewiesen. Innert kürzester Zeit haben sich 23 Personen finden lassen, die bereit sind, mitzuhelfen. Diese Arbeitsgruppe wird an drei Sitzungen zusammenkommen und danach wieder aufgelöst. Es wird also keine Überschneidungen mit dem neuen Gremium geben. Die Sitzungen der neuen Arbeitsgruppe werden keine Gemeindeversammlung ersetzen, aber es wird die Möglichkeit geboten, sich einzubringen und in der Gemeinde mitzuwirken. Der Gemeinderat erhofft sich dadurch, dass die Demokratie in der Gemeinde wieder angekurbelt wird, resp. dass die Gemeindepolitik wieder belebt wird. Das Ganze werde nicht viel kosten. Weil aber trotzdem eine gewisse Wichtigkeit erreicht werden soll, möchte der Gemeinderat die Arbeitsgruppe "Oensingen – Impuls 2040" in die Gemeindeordnung aufnehmen.

**Abstimmung** über Antrag der FDP 2 der FDP:

Dem Antrag der FDP stimmen fünf Stimmen zu, drei enthalten sich. Somit obsiegt der Antrag des Gemeinderats mit grossem Mehr.

### Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen:

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

#### Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-10

Registatur-Nr. 0.0.0.2

## 10. Teilrevision Behördenreglement

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 14. September 2020

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.  
Der Gemeindeversammlung wird die Änderung der folgenden Paragraphen vorgeschlagen:

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
<b>Behördenreglement (Behör)</b>		<b>Behördenreglement (Behör)</b>	
vom 20. April 2009 (Teilrevisionen vom 27. September 2010, 23. April 2012 und 12. Dezember 2016)		vom 20. April 2009 (Teilrevisionen vom 27. September 2010, 23. April 2012, <del>und</del> 12. Dezember 2016 <b>und 14. September 2020</b> )	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1</b>		<b>§ 1</b>	
<b>Zweck</b>		<b>Zweck</b>	
<sup>2</sup>	Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR) und der zugehörigen Verordnung (PersV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.	<sup>2</sup>	Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR), der zugehörigen Verordnung (PersV) <b>und der Organisationsverordnung (OrgV)</b> die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.
<b>§ 4</b>		<b>§ 4</b> <span style="float: right;"><b>§ 117 GG</b></span>	
<b>§ 5</b>		<b>§ 5</b>	
<b>Generalklausel</b>		<b>Generalklausel</b>	
	Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Milizbehörden ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton sowie aus der GO, der Organisationsverordnung (OrgV) sowie der Spezialgesetzgebung.		Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Milizbehörden ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton sowie aus der GO, der <del>Organisationsverordnung</del> <b>OrgV</b> sowie der Spezialgesetzgebung.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
§ 18		§ 18	
Spesen		Spesen	
2	In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben (z.B. Kurse, Dokumentation, etc.) mit dem Visum des zuständigen Vorgesetzten geltend gemacht werden.	2	In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben (z.B. Kurse, Dokumentation, etc.) mit dem Visum des zuständigen <b>Budgetverantwortlichen</b> geltend gemacht werden.
§ 19 <sup>bis</sup>		§ 19 <sup>bis</sup>	
Sitzungsgelder		Sitzungsgelder	
4	Die Entrichtung von Sitzungsgeldern an Personen, die in einem konkreten, durch eine Anstellungsverfügung begründeten Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Oensingen stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Angestellte, die ordentlich gewählte Mitglieder einer Kommission oder eines vom Gemeinderat eingesetzten Gremiums sind. Die Sitzungsteilnahme sowie die entsprechende Vor- und Nachbereitung muss in diesem Fall ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.	4	Die Entrichtung von Sitzungsgeldern an Personen, die in einem konkreten, durch eine Anstellungsverfügung <b>oder einen Arbeitsvertrag</b> begründeten Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Oensingen stehen, <del>ist grundsätzlich ausgeschlossen.</del> <b>ist erlaubt, wenn die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt wird.</b>
		4 <sup>bis</sup>	<del>Ausgenommen davon sind Angestellte, die ordentlich gewählte Mitglieder einer Kommission oder eines vom Gemeinderat eingesetzten Gremiums sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Sitzungsteilnahme sowie die entsprechende Vor- und Nachbereitung muss in diesen Fällen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.</del>
§ 23		§ 23	
Ratshonorar		Ratshonorar	
1	Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen jährlich ein festes Grundgehalt, eine Ressortentschädigung und eine Spesenpauschale. Damit werden folgende Leistungen abgegolten: a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen b) Gemeinderat (Sitzungen und Klausuren) c) Ressortführung d) Teilnahme und/oder Leitung von Kommissionen und Gremien, die Bestandteil des Ressorts sind e) Repräsentationsverpflichtungen f) Delegiertenmandate	1	Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen jährlich ein festes Grundgehalt, <del>eine Ressortentschädigung</del> und eine Spesenpauschale. Damit werden folgende Leistungen abgegolten: <del>a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen</del> <del>b) Gemeinderat (Sitzungen und Klausuren)</del> c) Ressortführung <del>d) Teilnahme und/oder Leitung von Kommissionen und Gremien, die Bestandteil des Ressorts sind</del> e) Repräsentationsverpflichtungen <del>f) Delegiertenmandate</del>

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
	g) Pauschalspesen		g) Pauschalspesen
2	Die Auszahlung der Entschädigungen wird wie folgt geregelt: a) Spesenpauschale und Grundgehalt in 12 Monatsraten b) Ressortentschädigung im Dezember	2	Die Auszahlung der <b>in Abs. 1 erwähnten</b> Entschädigungen <b>wird wie folgt geregelt: erfolgt</b> a) <b>Spesenpauschale und Grundgehalt</b> in 12 Monatsraten. <del>b) Ressortentschädigung im Dezember</del>
<b>§ 24</b>		<b>§ 24</b>	
<b>Präsidium</b>		<b>Präsidium</b>	
3	Das Gemeindepräsidium wird in jener Lohnklasse entschädigt, welche über jener des Leiters Verwaltung steht. Zum Jahresgehalt kommen eine jährliche Repräsentationspauschale von Fr. 4'800 sowie eine jährliche Infrastrukturpauschale von Fr. 2'400.	3	Das Gemeindepräsidium wird in jener Lohnklasse entschädigt, welche über jener des Leiters Verwaltung steht. Zum <b>pauschalen</b> Jahresgehalt kommen eine jährliche Repräsentationspauschale von Fr. 4'800 sowie eine jährliche Infrastrukturpauschale von Fr. 2'400.
<b>§ 26</b>		<b>§ 26</b>	
<b>Gemeinderat</b>		<b>Gemeinderat</b>	
1	Das Gemeinderatsmandat wird mit einem Grundgehalt von Fr. 12'000 entschädigt.	1	Das Gemeinderatsmandat wird mit einem Grundgehalt von <b>jährlich Fr. 18'000</b> entschädigt.
2	Dem Gemeinderat steht zudem ein Betrag von Fr. 24'000 pro Jahr für Ressortentschädigungen zur Verfügung.	2	<b>aufgehoben</b>
3	Der Gemeinderat legt die einzelnen Ressortentschädigungen nach Massgabe der voraussehbaren Belastung der Ratsmitglieder fest.	3	<b>aufgehoben</b>
4	Bei wesentlicher Veränderung der Belastung kann der Gemeinderat die Verteilung der Ressortentschädigung anpassen.	4	<b>aufgehoben</b>
5	Für Repräsentationsspesen werden pauschal Fr. 1'200 entschädigt.	5	<b>aufgehoben</b>
		7	<b>Die Gemeinderäte sowie die eingeladenen Angestellten der Verwaltung, welche ausserhalb ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teilnehmen, erhalten pro Sitzung ein pauschales Sitzungsgeld von Fr. 150.</b>
		8	<b>Den Gemeinderäten sowie den eingeladenen Angestellten der Verwaltung, welche ausserhalb ihrer Arbeitszeit an Tagungen (z.B. Gemeinderatsklausur) teilnehmen, wird ein Taggeld gemäss § 29 Behör ausbezahlt.</b>

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
<b>B) Kommissionen</b>		<b>B) Kommissionen</b>	
§ 27		§ 27	
<b>Grundlagen</b>		<b>Grundlagen</b>	
1	Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen in der Regel selbst. Der Aufwand ist mit dem Grundgehalt eines Gemeinderats abgegolten.	1	Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen in der Regel selbst. <del>Der Aufwand ist mit dem Grundgehalt eines Gemeinderats abgegolten.</del>  Für die Führung der Kommissionen wird ihnen die Entschädigung gemäss § 28 Behör ausgerichtet.  Das Sitzungsgeld ist in § 29 Behör geregelt.
2	Kommissionsmitglieder und Gemeindeangestellte, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Sitzungsgeld, sofern die Sitzungsteilnahme von Angestellten der Einwohnergemeinde nicht während der Arbeitszeit stattfindet.	2	aufgehoben
§ 28		§ 28	
<b>Pauschalen</b>		<b>Pauschalen</b>	
1	Die Präsidien der nicht von Mitgliedern des Gemeinderats geführten Kommissionen erhalten folgende Jahrespauschalen:  a) Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000 b) Bellwaldkommission Fr. 2'000 c) OK Zibelimäret Fr. 2'000 d) Feuerwehrkommission Fr. 1'300 e) Planungskommission Fr. 2'000 f) Baukommission Fr. 2'000 g) Werkkommission Fr. 2'000 h) Kultur- und Sportkommission Fr. 1'300	1	<del>Die in § 28 der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionspräsidien der nicht von Mitgliedern des Gemeinderats geführten Kommissionen erhalten jeweils eine folgende Jahrespauschalen von Fr. 3'600.</del>  <del>a) Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000</del> <del>b) Bellwaldkommission Fr. 2'000</del> <del>c) OK Zibelimäret Fr. 2'000</del> <del>d) Feuerwehrkommission Fr. 1'300</del> <del>e) Planungskommission Fr. 2'000</del> <del>f) Baukommission Fr. 2'000</del> <del>g) Werkkommission Fr. 2'000</del> <del>h) Kultur- und Sportkommission Fr. 1'300</del>
		3	<b>Geschäftsprüfungskommission</b>  a) Das Geschäftsprüfungskommissionsmandat wird mit einer Grundpauschale von jährlich Fr. 1'200 entschädigt.  b) Das Präsidium wird mit jährlich zusätzlich Fr. 2'400 entschädigt.  c) Das Aktuarat wird mit jährlich zusätzlich Fr. 1'200 entschädigt.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
			d) Mit der Pauschale sind die Sitzungsgelder, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen sowie die Entschädigung für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen abgegolten.
§ 29		§ 29	
Sitzungsgelder		Sitzungsgelder	
1	<p>Sitzungs- und Taggelder für sämtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sonderaufgaben etc. betragen:</p> <p>a) Sitzungsgeld pro Stunde Fr. 27</p> <p>b) ½ Taggeld (Vormittag, Nachmittag) Fr. 150</p> <p>c) 1/1 Taggeld Fr. 280</p> <p>Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.</p>	1	<p>Sitzungs- und Taggelder für sämtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sonderaufgaben etc. betragen:</p> <p>a) Sitzungsgeld pro Stunde Fr. 30</p> <p>b) ½ Taggeld (Vormittag, Nachmittag) Fr. 150</p> <p>c) 1/1 Taggeld Fr. 280</p> <p>Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.</p>
4	Für die Vorbereitung der Sitzungen und die Protokollführung erhalten die Präsidien ohne feste Entschädigung und die nicht vom Gemeindepersonal geführten Sekretariate zusätzlich pro Sitzung Fr. 50 sowie das doppelte Sitzungsgeld.	4	Für die Sitzungsvorbereitung erhalten die Präsidien ohne feste Entschädigung Fr. 50 pro Sitzung sowie das doppelte Sitzungsgeld. Das Gleiche gilt für die nicht vom Gemeindepersonal (oder ausserhalb der Arbeitszeit) geführten Aktuarate.
§ 34		§ 34	
Feuerwehr		Feuerwehr	
Pauschalentschädigungen		Pauschalentschädigungen	
2	<p>Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt:</p> <p>a) Feuerwehrkommandant Fr. 9'200</p> <p>b) Kommandant-Stellvertreter Fr. 2'300</p> <p>c) Pikettchef Fr. 2'300</p> <p>d) Löschzugchef Fr. 2'300</p> <p>e) Chef Atemschutz Fr. 1'700</p> <p>f) Chef Funk- und Alarmwesen Fr. 1'200</p> <p>g) Ausbildungschef Fr. 1'200</p> <p>h) Fahrzeugchef Fr. 1'700</p> <p>i) Fourier/Aktuar Fr. 4'500</p> <p>j) Büro- und IT-Verantwortlicher Fr. 300</p> <p>k) Spezielle Funktionen Fr. 300</p>	2	<p>Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt:</p> <p>a) Feuerwehrkommandant Fr. 10'000</p> <p>b) Kommandant-Stellvertreter Fr. 2'500</p> <p>c) Pikettchef Fr. 2'300</p> <p>d) aufgehoben</p> <p>e) Chef Atemschutz Fr. 1'700</p> <p>f) Chef Funk- und Alarmwesen Fr. 1'200</p> <p>g) Ausbildungschef Fr. 2'000</p> <p>h) Fahrzeugchef Fr. 1'500</p> <p>i) Administrator Fr. 4'500</p> <p>j) aufgehoben</p> <p>k) Spezielle Funktionen Fr. 500</p>

Aktuelle Version				Änderungen in rot			
				l) Magazinchef		Fr.	500
				m) PA Materialchef		Fr.	500
				n) Elektrokoordinator		Fr.	500
				o) Chef Parkdienst		Fr.	500
				p) Offizier		Fr.	1'000
<b>Entschädigung nach Aufwand</b>				<b>Entschädigung nach Aufwand</b>			
3	Stundenlohn Fr. 25 nach Aufwand			3	Stundenlohn nach Aufwand	Fr.	30
					Stundenlohn Parkdienst	Fr.	40
<b>Sold</b>				<b>Sold</b>			
4	Sold (pro Stunde)			4	Sold (pro Stunde)		
	Funktion	Übung	Einsatz		Funktion	Übung	Einsatz
		Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
	Soldat	16.00	25.00		Soldat	22.00	30.00
	Gefreiter	16.50	25.00		Gefreiter	22.00	30.00
	Korporal	17.00	25.00		Korporal	23.00	30.00
	Wachtmeister	17.50	25.00		Wachtmeister	23.00	30.00
	Offizier / höh. Uof	18.00	25.00		Offizier / höh. Uof	24.00	30.00
<b>Besonderes</b>				<b>Besonderes</b>			
<b>Zuschläge</b>				<b>Zuschläge</b>			
5	Besondere Regelungen			5	Besondere Regelungen		
	a) Sold für Wochenend-Pikett: pro Pikett (24 Stunden)	Fr.	50		a) Sold für Wochenend-Pikett: pro Pikett (24 Stunden)	Fr.	80
	b) Sold-Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:		50%		b) Sold-Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:		50%
<b>§ 35</b>				<b>§ 35</b>			
<b>Zivilschutz und Führungsstab</b>				<b>Bevölkerungsschutz und Führungsstab</b>			
1	Für die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu (RZSO Gäu) und den Regionalen Führungsstab (RFS) ist Oensingen Leitgemeinde und damit für deren Rechnungswesen verantwortlich.			1	Für die <b>Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (RZSO TG)</b> und den Regionalen Führungsstab <b>Thal-Gäu (RFS)</b> ist <b>Balsthal</b> Leitgemeinde und damit für deren Rechnungswesen verantwortlich.		

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
2	<p>Der Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) setzt auf Antrag der regionalen Zivilschutzkommission (RZSK) innerhalb des hier definierten Rahmens die jährlichen Pauschal-Entscheidungen für folgende Funktionen fest:</p> <p>a) Präsident RZSO Gäu Fr. 2'000 bis Fr. 2'300</p> <p>b) Chef Regionaler Führungsstab Fr. 2'000 bis Fr. 2'300</p> <p>c) Kdt RZSO Gäu Fr. 10'000 bis Fr. 25'000</p> <p>d) Zivilschutzstellenleitung Fr. 2'000 bis Fr. 10'000</p>	2	aufgehoben
3	<p>Der GPG setzt auf Antrag der regionalen Zivilschutzkommission innerhalb des hier definierten Rahmens die Tagessätze für Funktionäre des Zivilschutz und des Regionalen Führungsstabes (RFS) fest.</p> <p><u>Tagessätze</u></p> <p>Normalbetrieb (à 8 Stunden pro Tag): Fr. 170 bis Fr. 200</p>	3	aufgehoben
<b>§ 36</b>		<b>§ 36 aufgehoben</b>	
<b>Ersteinsatz</b>			
	Wenn die RZSO und der RFS mit der Feuerwehr zusammen zum Einsatz kommen, erhalten deren Angehörige am ersten Tag denselben Sold wie die Feuerwehr.		
	Die Differenz geht zu Lasten der vom Ereignis betroffenen Gemeinde.		
<b>§ 37</b>		<b>§ 37 aufgehoben</b>	
<b>Ausserordentliche Lagen</b>			
1	Im Katastrophenfall kann der RFS ab dem 3. Tag bis und mit dem 10. Tag mit der Zustimmung der Gemeinderäte der vom Einsatz betroffenen Gemeinden für Freiwillige, Spezialisten und Angehörige von Feuerwehr und Zivilschutz Tagessätze von Fr. 150 bis Fr. 500 bewilligen.		
2	Der Ansatz muss in Relation stehen einerseits zur Funktion und zu den Leistungen der betreffenden Person im Einsatz und andererseits zu ihrem Lohnniveau in ihrem Berufsleben.		

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
3	Ab dem 11. Tag wird die Entschädigung von den zuständigen Organen der Gemeinden festgelegt.		
4	Die Abgabe von Dankes- und Erinnerungsgeschenken an Freiwillige und zum Einsatz befohlene Angehörige der Armee, fremder Zivilschutzorganisationen, auswärtiger Feuerwehren oder von Katastrophenhilfe-Organisationen ist Sache der Organe der vom Ereignis betroffenen Gemeinden.		
<b>§ 38</b>		<b>§ 38</b>	
<b>Friedensrichteramt</b>		<b>Friedensrichteramt</b>	
2	Der Friedensrichter erhält als Grundentschädigung eine Pauschale von Fr. 2'000 pro Jahr.	2	Der Friedensrichter erhält als Grundentschädigung eine Pauschale von Fr. <b>3'600</b> pro Jahr.
<b>§ 40</b>		<b>§ 40 aufgehoben</b>	
<b>Feuerungskontrolleur</b>			
	Der Feuerungskontrolleur wird vom Gemeinderat gewählt.  Die Entschädigung wird in den Anhängen 1 und 2 des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle vom 2. Februar 1987 geregelt.		
<b>§ 42<sup>bis</sup></b>		<b>§ 42<sup>bis</sup> aufgehoben</b>	
<b>Marktfunktionäre</b>			
1	Die Marktfunktionäre werden vom Gemeinderat gewählt.		
2	Sofern Marktfunktionäre nebenamtlich tätig sind und in keinem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde stehen, so kommt der Ansatz für „Sitzungsgeld pro Stunde“ für ständige Kommissionen gemäss §29, Abs. 1 zur Anwendung.		
3	Stehen Marktfunktionäre in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde, so gelten alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Funktionsamtes als angeordnete Überzeit und sind gesondert zu erfassen. Der zuschlagsberechtigte Teil der dafür aufgewendeten Arbeitszeit wird per Jahresende ausbezahlt. Für die Zeitkontrolle zeichnet der Präsident der Marktbehörde verantwortlich.		

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
		§ 42 <sup>ter</sup>	
		<b>Ehrungen</b>	
		Am Ende einer Amtsperiode werden sämtliche, während den letzten vier Jahren ausgetretenen Behördenmitglieder zu einer offiziellen Ehrungsveranstaltung eingeladen. Die strategische Verantwortung liegt beim Gemeindepräsidenten (operativ bei der Stabsstelle des Gemeinderats).	
<b>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		<b>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
§ 43		§ 43	
<b>Übergangsbestimmung</b>		<b>Übergangsbestimmung</b>	
1	Die Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten für eine ganze Amtsperiode. Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.	1	Die <b>neuen</b> Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten <b>vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 bis 2025</b> . Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.
2	Die neuen Soldansätze der Feuerwehr gelten ab Hauptübung 2009 (September).	2	Die neuen Soldansätze der Feuerwehr gelten ab <b>1. Januar 2021</b> .
§ 44		§ 44	
<b>Inkraftsetzung</b>		<b>Inkraftsetzung</b>	
		6 Die Teilrevision vom 14. September 2020 tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, am 1. Januar 2021 in Kraft.	
		Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-10. <b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b> Gemeindepräsident                      Leiter Verwaltung a.i. Fabian Gloor                                      Andreas Affolter  Teilrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom xx.xx.	

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 28. Mai 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Behördenreglements zuzustimmen und diese per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

### **Eintreten**

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### **Detailberatung**

#### **§ 26 Abs. 7**

Der Gemeindepräsident informiert, dass die Teilnahme an Gemeindeversammlungen ein integrierender Bestandteil der Besoldung eines Gemeinderats sei, und dass es hierfür kein Sitzungsgeld geben wird.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei zwei Gegenstimmen:

Die Teilrevision des Behördenreglements wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

#### **Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Leiter Finanzen
- Akten

## 11. Informationen und Verschiedenes

---

### Entlastung, Lebensader Oensingen

Der Gemeindepräsident informiert, dass eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe anfangs November ihre erste Sitzung durchführen wird. Dies sei nun ein untrügliches Zeichen dafür, dass es mit der Entlastung vorwärtsgeht. Die Richtplananpassung habe anfangs Jahr aufgelegt. Der Gemeindepräsident freut sich, dass man nun auf einem guten Weg sei. Dem Ziel komme man mit grossen Schritten näher.

Das Thema Entlastung sei im Moment das wichtigste Geschäft für den Gemeinderat.

Der Gemeindepräsident ruft die Anwesenden auf, das Projekt bereits heute zu bewerten und für positive Stimmung zu sorgen.

### Erweiterung Autobahn auf sechs Spuren

Markus Blaser Banz erkundigt sich nach dem Stand der Dinge. Er sei zwar selber Einsprecher und habe den Verlauf mitbekommen. Markus Blaser möchte wissen, welche weiteren Schritte die Gemeinde unternehmen wird. Wird mit Nachdruck dafür gesorgt, dass eine Verbesserung erreicht werden kann. Markus Blaser ist überzeugt, dass für die Gemeinde viel erreicht werden könnte.

Fabian Gloor informiert, dass die Gemeinde auf kommunaler Ebene das Postulat Hunziker als erheblich erklärt habe. Der Gemeinderat sei beauftragt worden, in Bezug auf den Lärmschutz möglichst viel herauszuholen. Dies sei auch ein Anliegen des Gemeinderats. Es sei nun ein runder Tisch eingesetzt worden, an dem auch er mitwirken durfte. Per Ende August sei nun der Schlussbericht erstellt worden. Dieser sei dem Regierungsrat bereits eingereicht worden. Der Regierungsrat müsse nun entscheiden. Fabian Gloor versichert, dass die Interessen der Gemeinde Oensingen vertreten waren. Versprechen kann er aber schlussendlich nichts.

Dank mehreren Vorstössen im Kantonsrat gehe es nun darum, die Lösung des runden Tisches auch gegenüber dem Bund zu vertreten, resp. zu erreichen, dass die Kosten des Lärmschutzes vollumfänglich vom Bund getragen werden. Sobald Kosten ausgelöst werden können, werden aber die Diskussionen immer schwieriger.

Der Gemeinderat habe die Wichtigkeit des Lärmschutzes erkannt. Auf dem Einspracheweg sei aber nicht viel eingegangen. Die Hauptstossrichtung sei schlussendlich gewesen, am runden Tisch vertreten zu sein und auch im Kantonsrat immer wieder für das Projekt einzutreten.

### Mangelnde Kommunikation durch den Gemeinderat

Gemäss Mauro Schindler wurde heute von verschiedenen Arbeitsgruppen gesprochen. Er hat aber das Gefühl, dass wenig Rückmeldungen aus der Arge Unterdorf kommen. Man erfahre nicht, was dort läuft. Er würde es begrüssen, wenn die Gemeindeversammlung jeweils über die Tätigkeiten in den Arges informiert würden.

Der Gemeindepräsident nimmt diese Anregung entgegen, welche durchaus berechtigt sei. Der Gemeinderat setze die Arbeitsgruppen ein, und es spreche nichts dagegen, noch transparenter zu kommunizieren.

Bei dieser Gelegenheit macht der Gemeindepräsident auf die Homepage [www.oensingen.ch](http://www.oensingen.ch) aufmerksam, auf welcher jeweils viel veröffentlicht werde, manchmal halt etwas verzögert.

Keine weiteren Wortbegehren.

Der Gemeindepräsident dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und die Mitwirkung, resp. die Diskussionen um die vielen Reglemente. Er hofft, dass die Versammlung nicht zu ermüdend war, trotz Gesichtsmaske.

Fabian Gloor bittet darum, den Saal reihenweise zu verlassen und nicht zu lange vor dem Eingang stehen zu bleiben.

Zum Schluss wünscht Fabian Gloor allen alles Gute und vor allem gute Gesundheit.

Applaus im Saal.

**Mitteilung an**

- Akten

Oensingen, 14. September 2020

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi

**Der Versammlungsleiter und die Stimmzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:**

Fabian Gloor, Versammlungsleiter

---

Eveline Arnold

---

Dominik Bader

---

Christian Ribaut

---